

Hinzu kommt eine fachrichtungsgemäße Spezialisierung in zwei Fachrichtungen: Die Fachrichtung Rechtswissenschaft (Justiz) und die Fachrichtung Rechtswissenschaft (Wirtschaft). Die Justizjuristen werden in Berlin und Jena, die Wirtschaftsjuristen in Leipzig und Halle ausgebildet. Die angehenden Justizjuristen erhalten u. a. eine gründliche Ausbildung in Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, die angehenden Wirtschaftsjuristen in Wirtschaftsrecht. Außerdem gibt es spezifische Lehrgebiete, für die Fachrichtung Justiz z. B. Kriminalistik und Strafvollzugsrecht, für die Fachrichtung Wirtschaft z.B. EDV/Informationsverarbeitung.

Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vorlesungen, Seminare und Übungen. Dem Selbststudium dienen Lehrbücher, die in den letzten Jahren vermehrt erschienen sind und auch in dieser Auflage des Kommentars häufig zitiert werden konnten.

- 10 c) Alle Studenten der Rechtswissenschaft müssen ein vierwöchiges Praktikum bei den örtlichen Organen der Staatsmacht (im 2. Studienjahr), die Studenten der Fachrichtung Justiz zusätzlich ein zwölfwöchiges Praktikum bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft und die Studenten der Fachrichtung Wirtschaft ein ebenfalls zwölfwöchiges Praktikum in den volkseigenen Betrieben und beim Staatlichen Vertragsgericht absolvieren (im 3. Studienjahr).
- 11 d) Das Prüfungswesen ist einheitlich gestaltet (Prüfungsordnung vom 3. 1. 1975). Es werden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die Hauptprüfung durchgeführt, die zwar den Besonderheiten der beiden Fachrichtungen Rechnung tragen, aber doch unter weitgehend gleichen Bedingungen erfolgen. Die Studenten beider Fachrichtungen erwerben den gleichen Hochschulabschluss (Diplom) mit der gleichen Berufsbezeichnung »Diplomjurist«.
- 12 e) In der Zukunft soll der Befähigung der Studenten zur Auseinandersetzung mit dem »Imperialismus und der bürgerlichen Ideologie« grundsätzlich noch mehr als bisher Beachtung geschenkt werden. Die angehenden Juristen in der DDR haben also die Pflicht, sich eingehend mit dem Recht und der Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, freilich aus der parteilichen Sicht der dortigen Inhaber der politischen Gewalt, zu beschäftigen, während in der Juristenausbildung hierzulande die Beschäftigung mit dem DDR-Recht nur selten gefordert wird.
- (Wegen weiterer Einzelheiten s. Willi Bühner-Uhder/Rolf Schüsseler, Neuer Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft; Willi Bühner-Uhder, Zur Erziehung und Ausbildung an den staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen).
- 13 f) Bevor das Richteramt erlangt wird, hat sich der Anwärter einer Assistentenzeit zu unterziehen. Sie beträgt ein Jahr und wird ohne ein weiteres Examen abgeschlossen⁷.
- 14 g) Zur Entwicklung »hochqualifizierter Kader für Wissenschaft und Praxis« kann die Ausbildung in einem sechsjährigen Studium, das vom 4. Studienjahr als Forschungsstudium gilt, fortgeführt werden. Die Weiterbildung kann in einem achtzehnmonatigen postgradualen Studium, in vier- bis sechswöchigen Führungskaderlehrgängen und sonstigen Veranstaltungen und Fachlehrgängen betrieben werden.

⁷ Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik - Richterassistentenordnung - vom 24. 1. 1978 (GBl. I S. 88).